

Datum	16.10.2025
Zahl	VK4-BA-1639/2-2025 (002/2025) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. ^a Milena Lipuš-Hartmann, LL.M
Telefon	050 536-65556
Fax	050 536-65511
E-Mail	bhvk.gewerberecht@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

Petzen Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg – Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines 70 m langen, überdachten Förderbandes auf Gst. Nr. 438/30, 438/5, 438/25 und 438/20 der KG Unterort (südwestlich der Bergstation, Bereich der sog. Märchenwiese)

BEKANNTGABE EINES PROJEKTES

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Den Antrag der Petzen Bergbahnen GmbH, Unterort 52, 9143 St. Michael ob Bleiburg Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage auf den Gst. Nr. 438/30, 438/5, 438/25 und 438/20 der KG Unterort.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb eines 70 m langen und ca. 2 m breiten Förderbandes im Bereich der sog. Märchenwiese der Petzen. Die Anlage dient der Beförderung von Personen (Skifahrer, Snowboarder, Tuber, Fußgänger und Radfahrer) und von Freizeitgeräten (Fahrräder, Schlitten) und soll sowohl im Winter als auch im Sommer betrieben werden. Es ist eine Überdachung des Förderbandes vorgesehen.

Der Betrieb des Förderbandes wird vom Fachpersonal in indirekter Aufsicht überwacht bzw. bei schlechter Witterung erfolgt die Überwachung direkt beim Förderband.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekannt gegeben, dass die Projektunterlagen für dieses Projekt in der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt – Gewerbereferat (Zimmer 115) – **bis zum 12.11.2025** zur Einsichtnahme aufliegen.

Sie haben **bis spätestens 12.11.2025** die Möglichkeit, schriftliche Äußerungen zum Projekt bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Gewerbereferat, einzubringen. Nach dieser Frist einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass Nachbarn auf die Frage, ob die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens vorliegen, eine beschränkte Parteistellung haben. Die Parteistellung endet, wenn innerhalb der Bekanntgabefrist keine diesbezüglichen Einwendungen vorgebracht werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 333, 359 b Abs 1 Z 2 und 74 ff der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024

Ergeht an:

- I. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg;
- II. Öffentlicher Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;
- III. zur Kundmachung auf der Website der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt;
- IV. zur Kundmachung am Betriebsgrundstück

Völkermarkt, am 16.10.2025
Für den Bezirkshauptmann:
Mag.^a Milena Lipuš-Hartmann, LL.M